

180. Münster den 10. October 1681. (D. a. Magistrat zu Münster.)
 Ferdinand, Bischof zu Münster u. Paderborn.

In Erwägung des seit mehreren Jahren fortgeschrittenen Sinkens des Wohlstandes der Stadt Münster und zur Verhütung ihres und ihrer Einwohner gänzlichen Ruines, wird in Berücksichtigung der seit dem landesherrlichen Regierungs-Antritte geschehenen Abhilfe-Gesuche und nach Erforschung der obwaltenden Umstände, als ein vorzügliches Mittel zur Wiederaufhilfe des städtischen Handels- und Gewerbebetriebes, die Wiedergewährung des Rechtes der Wahl des Magistrates durch die Bürgerschaft bezeichnet; und, mit Zuziehung des — die landesväterliche Gnabenbezeugung bewilligt habenden — Domkapitels, aus landesfürstlicher Macht erklärt: „daß mehr, gemeilter Bürgerschaft unserer Stadt Münster, bis uff anderwertte unsere oder unserer Nachkommen gnädigste Verordnung, die jährliche neue Rathswahl folgender Gestalt aus fürstlicher Milde und Clemenz wieder erlaubet und verstattet sein solle. Nämlich:

1. soll die Rathswahl jedesmal in landesherrlichem Namen und nur nach jährlich dazu wiederholt erbetener Erlaubniß des zeitlichen Landesfürsten bewirkt, und die hierdurch erwählten, landesherrlich nicht reprobirten, sondern bestätigten neuen Rathsglieder, von einem fürstlichen Rathe und dem Stadtrichter zu Münster, insbesondere dahin vereidit werden, daß sie dem jedesmaligen Landesherrn, auch sede vacante dem Domkapitel, treu hold und gewärtig sein, und jederzeit den Nutzen und das Beste der Stadt befördern wollen;

2. die Erwählung der Churgenossen, Rathsmänner und Bürgermeister soll in altherkömmlicher Weise, alljährlich am Dienstage nach dem h. drei Königen Tage, bis auf weitere landesherrliche Abänderung, jedoch dergestalt geschehen, daß die erwählten Churgenossen vorher, durch den fürstlichen Stadtrichter, desfalls besonders vereidiget werden;

3. zur Verminderung der mit den städtischen Aemtern verbundenen Lasten-Freiheit, soll die Zahl der Rathspersonen, einschließlich der beiden Bürgermeister, auf vierzehn beschränkt, und von diesen die, bei der bevorstehenden neuen Wahl, landesherrlich festzusetzenden städtischen

Aemter, gegen die gleichmäßig zu bestimmenden Gehälter, wahrgenommen werden;

4. die rechnungspflichtigen städtischen Beamten, sollen alljährlich vor der neuen Rathswahl, in Gegenwart zu deputirender landesherrlicher Rätthe, des münster'schen Stadtrichters, sowie der Bürgermeister und des Rathes in Beisein einiger Deputirten aus den städtischen Gilden und Gemeinden, ihre Rechnungen ablegen und justifiziren;

5. die magistratische Erwählung des zeitlichen Syndikus und Stadtschreibeis ist unter der Bedingung gestattet, daß die jedesmal zu diesen Stellen erwählten Personen zur landesherrlichen Bestätigung und resp. zur Vereidung nach einem desfalls zu bestimmenden Formular präsentirt werden müssen;

6. der Stadtrichter soll allen Magistrats-Versammlungen und Beratungen im Namen des Landesherrn beiwohnen und das landesfürstliche und allgemeine Interesse, in Gemäßheit der ihm jetzt und künftig ertheilt werden den Reglements wahrnehmen;

7. die gewöhnlichen Magistrats-Versammlungen sollen in jeder Woche nur an zwei festzusetzenden Tagen stattfinden; die etwa nöthig erscheinenden außerordentlichen Zusammenkünfte des Magistrates müssen dem landesherrlichen Stadtrichter jedesmal vorher angemeldet, und dürfen ohne dessen Vorwissen nicht abgehalten werden.

Bemerk. Conf. Nr. 136 b. S. und Erhard's Geschichte Münsters, Münster 1837, pag. 553.

181. Münster den 21. November 1681. (B. 1. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Die von Offizieren und Soldaten der landesherrlichen Miliz verübt werdenden Jagd- und Fischerei-Frevel werden denselben, unter Androhung wirklicher Cassations- u. a. scharfer Strafe untersagt.